



Stadt Greven
Technische Betriebe Greven

Benutzungsordnung für den Wertstoffhof der Stadt Greven, Zum Wasserwerk 1, 48268 Greven

1. Allgemeines

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für den Wertstoffhof Greven, Zum Wasserwerk 1, 48268 Greven. Betreiber sind die Technischen Betriebe Greven (TBG). Der Wertstoffhof ist eine öffentliche Einrichtung gemäß Abfallentsorgungssatzung der Stadt Greven zum Sammeln, Verwerten und Beseitigen von auf dem Gebiet der Stadt Greven anfallenden Abfällen.

Öffnungszeiten

Montag	8.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	10.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	10.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	10.00 – 16.00 Uhr
Freitag	10.00 – 18.00 Uhr
Samstag	8.00 – 14.00 Uhr

Der Wertstoffhof ist geschlossen an gesetzlichen Feiertagen, Rosenmontag, Kirmesmontag, Heiligabend und Sylvester.

Ergänzende Hinweise zu den Öffnungszeiten sind der Tagespresse zu entnehmen.

- (2) Die Benutzungsordnung hängt im Eingangsbereich der Einrichtung aus und ist im Internet unter www.greven.net veröffentlicht.
- (3) Mit dem Betreten bzw. Befahren des Wertstoffhofes erkennt der Nutzer die Benutzungsordnung der öffentlichen Einrichtungen als verbindlich an. Sie gilt für das gesamte Gelände des Wertstoffhofes.

2. Nutzungsrecht

- (1) Voraussetzung für die Berechtigung zur Anlieferung von Abfällen ist, dass die Abfälle auf Grundstücken innerhalb des Stadtgebietes Grevens und dessen Ortsteile angefallen sind.
- (2) Zur Anlieferung von Abfällen berechtigt sind ausschließlich Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter), die dem § 6 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Greven (Anschluss- und Benutzungszwang) unterliegen.
- (3) Zum Betreten und Befahren des Wertstoffhofes sind befugt:
- Anlieferer von Abfällen nach vorheriger Einweisung durch das Betriebspersonal
 - Überwachungsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdienst usw.

- Personen, die vom Betreiber (TBG) die Genehmigung haben
- Andere Personen, die vertraglich dazu berechtigt sind (Entsorgungsfirmen etc.).

3. Verkehrsregeln

- (1) Auf dem gesamten Betriebsgelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
- (2) Maximalgeschwindigkeit ist Schritttempo <7 km/h.
- (3) Die Beschilderung auf dem Betriebsgelände ist zu beachten.
- (4) Handzeichen des Betriebspersonals haben Vorrang vor Verkehrszeichen.
- (5) Es herrscht Einbahnstraßenregelung. Rückwärtsfahren darf nur mit Einweiser erfolgen.

4. Verhaltensregelungen

- (1) Alle Nutzer haben sich so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung gewahrt, der Betriebsablauf nicht gestört sowie das Betriebspersonal und Dritte nicht geschädigt oder gefährdet werden.
- (2) Das Betriebsgelände darf nur mit Fahrzeugen befahren werden, die wegen ihrer Länge, Breite, Höhe oder ihres Gesamtgewichtes die Sicherheit auf dem Betriebsgelände und im Bereich der Abfallsammelstellen nicht beeinträchtigen. Im Zweifel ist für das Einfahren auf das und für die Weiterfahrt auf dem Betriebsgelände die Genehmigung des Betriebspersonals einzuholen. Das die Sicherheit gefährdende Fahrzeug (z. B. LKW, Containerfahrzeug, Traktor mit Gespann etc.) kann aus Sicherheitsgründen vom Betriebspersonal zurückgewiesen werden.
- (3) Die Einrichtung Wertstoffhof darf nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren werden. Die Zufahrt erfolgt ausschließlich über den Einfahrtsbereich mit Annahmekontrolle.
- (4) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist aus Sicherheitsgründen immer Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen entscheidet das Betriebspersonal wie zu verfahren ist und kann im Einzelfall zu einem sofortigen Ende der Nutzungserlaubnis für diesen Tag führen. Die Anlieferung und Entladung der Abfälle hat der Anlieferer dann sofort zu beenden und das Betriebsgelände unverzüglich zu verlassen.
- (5) Anlieferer haben ihre Ladung gegen Herabfallen von Abfallbestandteilen zu sichern. Anlieferer mit ungesicherter Ladung können an der Annahmekontrolle bereits zurückgewiesen werden. Die Entsicherung (z. B. Entfernung von Netzen) hat erst direkt vor der Entladung zu erfolgen.
- (6) Verunreinigungen auf dem Betriebsgelände sind zu unterlassen und zu vermeiden.
- (7) Jeglicher Umgang mit offenem Feuer ist untersagt. Es herrscht absolutes Rauchverbot.
- (8) Für das Betriebspersonal sind Essen und Trinken nur in den dafür eingerichteten Räumen zulässig.
- (9) Der Aufenthalt auf dem Wertstoffhof ist Anlieferern nur zum Zweck und für die Dauer des Entladens der Abfälle gestattet. Die Einfahrt und die Anfahrten zu den verschiedenen Abfallsammelstellen haben umsichtig und ohne Verzögerung zu erfolgen.

- (10) Hat sich der Anlieferer seiner Abfälle über die Abfallsammelstellen entledigt, hat er das Betriebsgelände unverzüglich über die vorgesehene Ausfahrt zu verlassen.
- (11) Das Ablegen, Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen auf dem Betriebsgelände außerhalb der vorgesehenen Annahmestellen und Abfallsammelbehälter ist untersagt und wird als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet.

5. Annahmebedingungen für den Wertstoffhof

5.1. Allgemeine Regelungen für die Anlieferung und Annahme

- (1) Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) dessen Grundstück auf dem Gebiet der Stadt Greven liegt und an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen ist, kann die öffentliche Einrichtung nutzen. Die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen können im Rahmen der §§ 2 bis 4 der Abfallsatzung der Stadt Greven im Bringsystem der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung überlassen werden. Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Abfälle aus nicht privaten Haushaltungen sind von der Annahme am Wertstoffhof ausgeschlossen. Diese Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, gewerblich erzeugte Abfälle, z. B. von Handwerks- und/oder Dienstleistungsbetrieben, gewerblichen und öffentlichen Büros, Praxen, Verwaltungsgebäude, Schulen, Kindergärten und Kliniken sind von der Annahme ausgeschlossen.
- (3) Die Anlieferung von Abfällen zum Wertstoffhof von einem im Gebiet der Stadt Greven liegenden Grundstück erfolgt durch den Eigentümer. Der Eigentümer kann sich für die Anlieferung Dritter bedienen, die die Herkunft der anzuliefernden Abfälle nachzuweisen haben. Gewerbetreibende, die Abfälle aus privaten Haushaltungen im Auftrag des privaten Abfallerzeugers zum Wertstoffhof transportieren und der öffentlichen Einrichtung zur Sammlung, Verwertung oder Beseitigung übergeben, haben eine entsprechende Erklärung/Vollmacht des Eigentümers, Mieters oder Pächters auf Verlangen vorzulegen. Liefert der beauftragte Gewerbetreibende Abfälle von verschiedenen im Gebiet der Stadt Greven liegenden Grundstücke zum Wertstoffhof, insbesondere im Rahmen der Grüngutannahme, hat der Gewerbetreibende eine Liste einzureichen, aus der die Lage der Grundstücke und der Grundstückseigentümer/Auftraggeber hervorgehen. Gewerbetreibende, die Abfälle aus privaten Haushaltungen als Entsorgungsfirma einsammeln, befördern und selber einer geordneten Verwertung zuführen, dürfen am Wertstoffhof keine Abfälle anliefern.
- (4) Erfolgt die Anlieferung der Abfälle aus privaten Haushaltungen mit einem Kraftfahrzeug und ortsfremden Autokennzeichen z. B. COE, BOR, MS; OS etc. hat der Anlieferer die Herkunft des Abfalls nachzuweisen. Die Nachweispflicht gilt auch, wenn die Anlieferung der Abfälle aus privaten Haushaltungen mit einem Kraftfahrzeug und einem Autokennzeichen des Kreises Steinfurt –ST- erfolgt. Der Nachweis über die Herkunft der Abfälle, Grundstückslage und Eigentümer, wird durch schriftliche Vollmacht in Verbindung mit der Vorlage eines Ausweises der Person, der der Abfall gehört, erbracht.

- (5) Angenommen werden nur die in der **Anlage 1** aufgeführten Abfallarten und Mengen. Die Anlieferung anderer Abfälle ist untersagt und verboten. Anlieferer mit anderen Abfällen als denen in der Anlage 1 werden zurückgewiesen. Die TBG sind berechtigt, die Liste der zugelassenen Abfallarten in begründeten Fällen zu ändern bzw. einzuschränken. Eine gesonderte Bekanntmachung ist dazu nicht erforderlich.
- (6) Anlieferer dürfen auf den Wertstoffhof fahren, wenn sie die Annahmekontrolle passiert haben. Das Betriebspersonal kontrolliert die Anlieferung und ist berechtigt und verpflichtet, Sichtkontrollen durchzuführen und sich nach der Herkunft der Abfälle zu erkundigen. Es ist berechtigt, in begründeten Fällen die Annahme zu verweigern und die Weiterfahrt auf das Betriebsgelände zu untersagen. Anlieferer fahren nach der Annahmekontrolle weiter auf das Betriebsgelände und werden dann vom dortigen Betriebspersonal zu den Abfallsammelstellen gewiesen. Betriebsbedingte Wartezeiten oder Wartezeiten zur Durchführung von Kontrollen sind daher von den Anlieferern zu akzeptieren.
- (7) Das Betriebspersonal teilt dem Anlieferer nach der Sichtkontrolle mit, wo die Abfälle einzusortieren sind und weist ggf. auf mögliche Abfälle und Schadstoffe hin, die nicht angenommen und abgegeben werden dürfen.
- (8) Schadstoffe können nur an den im Abfallkalender benannten Terminen im Rahmen der Schadstoffmobilsammlung abgegeben werden.
- (9) Anlieferer, die nicht zugelassene Abfälle mit sich führen, werden durch das Betriebspersonal bei der Annahmekontrolle bereits zurückgewiesen. Dies betrifft auch zugelassene Abfälle, die in einem nicht entsorgungsfähigen Zustand angeliefert werden.
- (10) Bei Betriebsstörungen oder anderen plötzlich auftretenden Ereignissen, die die Sicherheit der Anlieferer oder der Betriebsabläufe berühren, kann bzw. ist das Betriebspersonal verpflichtet, die Zufahrt auf das Betriebsgelände und die weitere Anlieferung zu stoppen. Die Anlieferer an den verschiedenen Abfallsammelstellen haben dann den Anweisungen des Betriebspersonals unverzüglich Folge zu leisten. Das Betriebspersonal entscheidet, wann der allgemeine Betrieb wieder aufgenommen wird und die Zufahrt auf den Wertstoffhof für die Anlieferer freigegeben wird.
- (11) Schadstoffe, bei denen aufgrund der Art, Menge oder des Zustandes der Gebinde ein erhöhtes Gefahrenrisiko für die Allgemeinheit besteht, nimmt das Betriebspersonal in Gewahrsam. Die durch die Sicherung, Gefahrenabwehr, Lagerung und Entsorgung der angelieferten nicht zugelassenen und gefährlichen Schadstoffe entstehenden Kosten trägt der Anlieferer.
- (12) Das Betriebspersonal kann Anlieferer von der weiteren Benutzung ausschließen und ein Hausverbot befristet oder unbefristet aussprechen, wenn
 - nicht zugelassene Abfälle verdeckt bzw. in unzulässigen Vermischungen angeliefert werden,
 - wiederholte Verstöße gegen die Benutzungsordnung festgestellt werden,
 - Mitarbeiter in Ausübung ihrer Kontrollaufgaben beleidigt, beschimpft oder in anderer Art und Weise angegangen werden.

Auch der Versuch führt zu einem befristeten oder unbefristeten Hausverbot.

- (13) Anlieferer können auch zu den Annahmestellen des Kreises Steinfurt, z.B. an die Annahmestelle der EGST, Im Bioenergiepark 16, 48269 Saerbeck verwiesen werden, wenn besondere Umstände am Wertstoffhof oder an der Annahmestelle dieses erforderlich machen. Die sich daraus möglicherweise ergebenden Kosten, Mehraufwendungen gehen zu Lasten des Abfallbesitzers.

5.2. Mengengrenzung aus den privaten Haushaltungen

- (1) Es gelten die Mengengrenzungen der Anlage 1.
- (2) Bei Überschreitungen der Mengengrenzungen weist das Betriebspersonal den Anlieferer zurück. Der Anlieferer hat die Möglichkeit, seine Abfälle am Wertstoffhof der EGST am Kompostwerk Saerbeck, Im Bioenergiepark 16, 48369 Saerbeck, oder über andere Abfallentsorgungswege sach- und fachgerecht zu entsorgen. Es können Kosten anfallen.
- (3) Am Wertstoffhof erfolgt keine Verwiegung des angelieferten Abfalls. Der Anlieferer erklärt sich mit dieser Mengenerfassung einverstanden. Bei auftretenden Meinungsverschiedenheiten darf es nicht zu einer Verzögerung bei der Annahmekontrolle kommen. Zur Klärung des Sachverhaltes hat der Anlieferer auf dem ihm zugewiesenen Platz auf das Betriebspersonal zu warten. Es ist dem Anlieferer untersagt, das Betriebsgelände bis zur abschließenden Entscheidung weiter zu befahren.
- (4) Das Betriebspersonal ermittelt die Menge pro Abfallart durch Schätzung auf Grundlage des Volumens. Als Faustformel entspricht z. B: die Ladung eines Mittelklassekombis mit heruntergeklappter Rückbank in etwa 1,5 m³. Fünf Abfallsäcke à 120 l (z. B. mit Laub) entsprechen einem Volumen von ca. 0,5 m³ einer Kofferraumladung.

5.3. Abgabe von Sondermüll

- (1) Die Abgabe von Schadstoffen aus den privaten Haushaltungen erfolgt über das Schadstoffmobil des Kreises Steinfurt im Bringsystem. An den im Abfallkalender benannten Terminen steht das Schadstoffmobil auf dem Betriebsgelände des Wertstoffhofes. Sonderabfälle sind aus Sicherheitsgründen nur an diesen Tagen der Sondermüllannahme am Schadstoffmobil auf dem Wertstoffhof abzugeben. Außerhalb der Termine des Schadstoffmobiles können ausschließlich Haushaltsbatterien (Trockenbatterien) und Leuchtstoffröhren/Energiesparlampen während der Öffnungszeiten des Wertstoffhofes abgegeben werden.
- (2) Es werden nur Schadstoffe aus Privathaushaltungen in haushaltsüblichen Mengen angenommen. Die Anlieferung erfolgt durch den privaten Abfallerzeuger oder durch Dritte, die nicht gewerblich tätig sind.

6. Entladen und Sortieren der Abfälle

- (1) Alle Abfälle, außer Sondermüll, sind vom Anlieferer in die jeweils dafür vorgegebenen und gekennzeichneten Container sortenrein einzusortieren. Für Fragen steht das Betriebspersonal zur Verfügung.
- (2) Das Betriebspersonal ist nicht verpflichtet beim Abladen mitzuhelfen.
- (3) Der Anlieferer hat für einen ordnungsgemäßen und zügigen Entladevorgang zu sorgen.

- (4) Container oder Abfallsammelbehälter dürfen nur durch das Betriebspersonal geöffnet und verschlossen werden.
- (5) Vom Anlieferer verursachte Verschmutzungen sind von diesem unverzüglich zu beseitigen.
- (6) Wegen der Verletzungsgefahr dürfen an Containern und Pressen mit Treppen Abfälle nicht vom Boden aus über Kopf eingeworfen werden.
- (7) Container dürfen aus Sicherheitsgründen nicht betreten oder sich in diese hineingelehnt werden.
- (8) Beim Befahren oder Betreten des Betriebsgeländes sowie im Nahbereich der Abfallsammelstellen ist auf Hinweistafeln, Fahrbahnmarkierungen, rangierende Fahrzeuge, mögliche Hindernisse und Verschmutzungen des Bodens sowie andere Besucher zu achten.
- (9) Nach dem Entsorgungsvorgang hat der Anlieferer das Betriebsgelände unverzüglich zu verlassen.

7. Verbot der Mitnahme von Abfällen

- (1) Das Einsammeln und Mitnehmen von jedweden Gegenständen auf dem Betriebsgelände des Wertstoffhofes sowie seiner Annahmestellen ist untersagt.
- (2) Das Durchsuchen der Abfallsammelbehälter und anderer Annahmestellen sowie die Entnahme und Aneignung der dort gelagerten und gesammelten Abfälle und Wertstoffe, wie z. B. Elektro- und Elektronikschrott, Metallschrott, Holz oder andere zum Sperrmüll zu zählende Abfälle ist untersagt.
- (3) Handel- und Tauschgeschäfte sind auf dem gesamten Betriebsgelände verboten. Aktivitäten werden unterbunden und die handelnden Personen werden des Betriebsgeländes verwiesen und erhalten ein Hausverbot.
- (4) Das Verbot der Mitnahme von Abfällen greift nicht, wenn der Anlieferer vom Betriebspersonal zur Rücknahme der für die Entsorgung nicht zugelassenen oder nicht geeigneten Abfallbestandteile angewiesen wird.

8. Verlorene Gegenstände

Die TBG sind nicht verpflichtet, in den Abfallsammelbehältern, an anderen Abfallsammelstellen oder auf dem Betriebsgelände nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

9. Entgelt/Annahmegebühren

Entgelte bzw. Annahmegebühren werden für zugelassene Abfälle im Rahmen der erlaubten Mengen nicht erhoben.

10. Eigentumsübertragung

- (1) Angelieferte Abfälle, die entladen und in die Abfallsammelbehälter oder an anderen Abfallsammelstellen gelangt sind, gehen in das Eigentum der TBG über. Eine Wiederaneignung des Abfalls durch den Anlieferer oder Dritten ist ausgeschlossen. Es erfolgt keine Herausgabe dieser Abfälle.
- (2) Anlieferer sind verpflichtet, ihre Abfälle zurückzunehmen, wenn nicht entsorgungsfähige oder nicht zugelassene Abfälle erst nach der Annahmekontrolle vom Betriebspersonal entdeckt werden. Der Anlieferer hat die Wiederaneignung des nicht zugelassenen und beanstandeten Abfalls persönlich vorzunehmen. Anfallende Kosten dieser Rückabwicklung trägt der Anlieferer.

11. Haftung

- (1) Das Betreten, Befahren und Benutzen des Wertstoffhofes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Unbefugten ist das Betreten und Befahren des Wertstoffhofes und der Annahmestellen untersagt.
- (3) Aus Sicherheitsgründen ist Kindern unter 12 Jahren das Betreten des Wertstoffhofes nur in Begleitung Erziehungsberechtigter gestattet.
- (4) Eltern haften für Ihre Kinder
- (5) Der Anlieferer haftet für alle Schäden und sonstigen Folgen aus seinem Tun oder Unterlassen, die den TBG oder Dritten entstehen. Insbesondere für Schäden, die er aufgrund unzulässigen Betretens, unsachgemäße Nutzung oder nicht verkehrsgerechtem Verhalten verursacht. Dies beinhaltet auch ggf. entstehende Kosten für vorzunehmende Sicherungsmaßnahmen, Kosten der Beauftragung von Spezialfirmen und Spezialfahrzeuge sowie die Kosten einer ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle. Der Anlieferer hat bei der Anlieferung Punkt 6 dieser Benutzungsordnung zu beachten.
- (6) Der Anlieferer haftet für Schäden, die bei der Anlieferung von Abfällen bzw. Wertstoffen entstehen oder verursacht werden, die von der Annahme ausgeschlossen sind.

12. Haftungsausschluss

- (1) Die TBG haften nicht:
 - a) für Unfälle oder in Schadensfällen bei unbefugtem Betreten des Betriebsgeländes sowie bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung,
 - b) bei einem möglichen Missbrauch, falscher Handhabung der Abfälle bzw. Wertstoffe,
 - c) für Sach- und Personenschäden, die bei der Anlieferung und dem Entladen von Abfällen bzw. Wertstoffen entstehen oder verursacht werden,
 - d) für Kosten gegenüber Dritten, die durch die Zurückweisung ihrer Abfälle entstehen,
 - e) für Schäden, die dadurch entstehen, dass die Betriebsanlagen aus technischen oder personellen Gründen vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden können,
 - f) für Schäden, die durch eine unsachgemäße Benutzung der Betriebsanlagen entstehen,
- (2) Die TBG haften nur für Schäden, die die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen durch Vorsatz oder grob fahrlässig verschuldet haben.

- (3) Bei Schäden, die gegenüber Dritten oder den TBG in Zusammenhang mit der Anlieferung entstehen, haftet der Anlieferer.

13. Verstöße gegen die Benutzungsordnung

- (1) Verstöße gegen die Benutzungsordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 31 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Greven in der jeweiligen Fassung geahndet werden.
- (2) Wer gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt oder Weisungen des Betriebspersonals missachtet, kann in Ausübung des Hausrechts vom Wertstoffhof verwiesen werden. Das Hausverbot kann zeitlich befristet oder in schwerwiegenden Fällen dauerhaft ausgesprochen werden.
- (3) Sofern eine Videoüberwachung des Wertstoffhofgeländes erforderlich ist, wird im Zufahrtsbereich darauf hingewiesen.

14. Inkrafttreten

Die Benutzerordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Greven, 01.12.2019

Technische Betriebe Greven

Aloys Wilpsbäumer

Betriebsleiter

Anlage 1

Anlage 1

Was nimmt der kommunale Wertstoffhof an?

- **Nur Abfälle aus privaten Haushaltungen Grevener Bürgerinnen und Bürger; die Abgabe ist gebührenfrei**
- **Kein Hausmüll**; bitte wählen Sie bei regelmäßigem Bedarf eine größere Restmülltonne oder im Einzelfall gebührenpflichtige Abfallsäcke
- **Keine Gewerbeabfälle**

Abfall-/Wertstoffart	Kurzbeschreibung mit Beispiel	Einschränkung/Besonderheit
Grünabfall	Baum- und Strauchschnitt, Rasenschnitt und Laub aus Garten- und Grundstückpflege; bis max. 5 cbm je Lieferung	Keine Rasensoden, kein Mutterboden, kein Wurzelwerk oder Stubben >30 cm Durchmesser
Sperrmüll	Sperrige Einrichtungsgegenstände aus privaten Haushaltungen; bis max. 3 cbm je Lieferung	Siehe auch Sperrmülldefinition im Abfallkalender
Altholz Kat. I-III	Hölzer aus dem Wohninnenbereich, unbehandelt, auch lackiert und beschichtet; bis max. 3 cbm je Lieferung	Keine mit Holzschutzmitteln behandelten Hölzer aus dem Garten- und Außenbereich
Altpapier	Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Schreibpapier, Kartonagen u.dgl.	Keine Tapetenreste, kein verschmutztes Papier (ist Restmüll)
Altmetall	Eisen- und Nichteisenmetalle	Keine Autoteile und Druckgasflaschen
Mischkunststoffe (großformatig)	Fensterrahmen ohne Glas, Jalousien, restentleerte Eimer/Kanister/Fässer, Rohre, Spielzeug, Sitzbänke Gartenstühle, Kunststoffdachrinnen, Blumentöpfe	Kein Gummi, keine Folie, kein Styropor, kein Styrodur, kein glasfaserverstärkter Kunststoff, keine Verbundstoffe
Altglas (Depotcontainer)	Flaschen, Einmach- und Konservengläser nach Farben getrennt	Ohne Plastik/Gummideckel; Glasgeschirr ist Restmüll
Flachglas	Scheiben ohne Rahmen	Keine Glasbausteine
Folien	Verpackungsfolien	Sauber ohne grobe Anhaftungen; keine Silofolien
Styropor	Styropor aus Verpackungen	Keine Baustellen- oder Baumischabfälle
Leichtverpackungen	„Gelber Sack“ des Dualen Systems Deutschland (DSD); max. 2 Säcke pro Lieferung	
Kabel	Kupferkabel mit Ummantelung	Ohne damit verbundene Elektrogeräte
Gipsreste	Gipskartonreste, Modellgips; bis max. 50 kg je Lieferung	Keine Baustellen- oder Baumischabfälle
Autoreifen	Reifen <u>ohne Felgen</u> von PKW's und Krafträdern; bis max. 4 Stück je Lieferung	Keine LKW/Schlepper-Reifen

Abfall-/Wertstoffart	Kurzbeschreibung mit Beispiel	Einschränkung/Besonderheit
Alttextilien	Altkleider und Schuhe	Keine stark verschmutzten Alttextilien
Bauschutt	Fliesen und Sanitärkeramik, Steine, Mörtel Beton, Gasbeton; bis max. 0,2 cbm je Lieferung	Keine gemischte Baustellenabfälle, Dämmstoffe, Schamotte und Ofenschutt
Kork	Flaschenkorken und saubere Korkreste	Keine verarbeiteten Korktapeten/-platten mit Kleber oder Lacken
CD's	Compactdiscs	Keine Hüllen (ist Restmüll)
Batterien	Haushaltsbatterien	Keine Autobatterien o.dgl.
Elektrogeräte werden getrennt nach Gruppen gesammelt		
Gruppe 1	Wärmeüberträger wie Kühl-/Gefrier-/Klimageräte, ölgefüllte Radiatoren, Wäschetrockner mit Wärmepumpen	Keine Nachtspeicherheizgeräte (zu Gruppe 4)
Gruppe 2	Bildschirmgeräte, Monitore, TV-Geräte. Laptops, Notebooks, Tablets, e-Books, LCD-Fotorahmen	Keine Kühlgeräte oder Großgeräte mit Bedienungsbildschirm (zu Gruppe 1 oder 4)
Gruppe 3	Lampen, Leuchtstoffröhren, Entladungslampen Natriumdampf lampen, Metaldampflampen, Energiesparlampen	Nur das Leuchtmittel ohne Leuchte (evtl. zu Gruppe 4/5)
Gruppe 4	Großgeräte mit > 50 cm größte Kantenlänge; Waschmaschinen, Trockner*, Geschirrspüler, Elektroherde, Nachtspeicherheizgeräte auch große Maschinen, Staubsauger, E-Spielgeräte, Leuchten u. dgl.	Keine asbesthaltigen Nachtspeicherheizgeräte (zur Sonderabfallentsorgung) *) Trockner mit Wärmepumpen gehören zur Gruppe 1
Gruppe 5	Haushaltskleingeräte, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, technische Medizinprodukte, Leuchten, Informations- und Telekommunikationstechnik	Nur Geräte mit einer maximalen Kantenlänge bis zu 50 cm

Bitte beachten Sie:

Die Trennung der Abfall- und Wertstoffarten ist nur dann wirtschaftlich und sinnvoll, wenn die Wertstoffe sortenrein angeliefert werden.

Das Betriebspersonal ist angewiesen nicht zulässige Abfälle und Übermengen abzulehnen.

Bitte erkundigen sie sich daher im Zweifel vorher beim Abfallberater der TBG unter Tel. 02571/809124.

Für die Benutzung des Wertstoffhofes besteht eine Benutzungsordnung, die Sie unter dem Suchwort „Benutzungsordnung“ auf der Homepage der Stadt Greven www.greven.net einsehen können. Sie liegt auch zur Einsicht am Wertstoffhof aus.